

Vorwort

Die vorliegende Broschüre informiert über die rechtlichen Voraussetzungen und notwendigen Schritte für einen Schwangerschaftsabbruch und über Hilfsangebote in Schwangerschaftskonfliktsituationen. Die Neuregelung des § 218 StGB ist am 1. Oktober 1995 in Kraft getreten; für Bayern gelten seit 1. September 1996 die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Bayerischen Schwangerenberatungsgesetzes.

Die Informationsbroschüre wurde von der Frauenbeauftragten der Stadt Nürnberg zusammen mit Pro Familia aktualisiert und von Christine Roth, Rechtsanwältin, juristisch überprüft.

Ein Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung

ist erlaubt wenn,

- Sie die gesetzlich vorgeschriebene **Beratung** (s. BERATUNG) beansprucht haben und
- der Abbruch von **einer Frauenärztin/einem Frauenarzt**
- **frühestens am 4. Tag** nach der abgeschlossenen Beratung
- **innerhalb von 12 Wochen** nach der Empfängnis (14 Wochen nach Beginn der letzten Regel) vorgenommen wird.

Die Entscheidung liegt allein bei Ihnen. Sie benötigen keine von ärztlicher Seite befürwortete Indikation.

Juristisch gilt der Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung als nicht festgestellt rechtmäßig.

Ein Schwangerschaftsabbruch mit Indikation

ist „rechtmäßig“, wenn von ärztlicher Seite eine der folgenden Indikationen festgestellt wird. Für diese Indikationen besteht **keine gesetzliche Beratungspflicht**. Die Ärztin/der Arzt, die/der eine Indikation feststellt, darf nicht auch den Abbruch vornehmen.

- **„Medizinische Indikation“**: wenn die Fortsetzung der Schwangerschaft unter Berücksichtigung Ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung für Ihre körperliche oder seelische Gesundheit bedeuten würde. Dies kann auch durch eine Fruchtschädigung (früher als embryopathische Indikation bezeichnet) bedingt sein. Bei dieser Indikation **gilt keine Frist für den Abbruch**.
- **„Kriminologische Indikation“**: wenn Sie durch eine Straftat, z.B. eine Vergewaltigung, schwanger geworden sind. Jede/r Ärztin/Arzt kann diese Indikation feststellen. Bei dieser Indikation darf der Abbruch nur **bis zum Ende der 12. Woche** nach der Empfängnis durchgeführt werden.

Beratung

Die Beratung ist „ergebnisoffen“, d.h. Sie entscheiden selbst, ob Sie den Abbruch vornehmen lassen oder nicht. Die Meinung der Beraterin oder des Beraters ist dabei unerheblich. Zugleich dient die Beratung laut Gesetz „dem Schutz des ungeborenen Lebens“.

Die Beratung soll Sie daher vor allem über Rechtsansprüche und mögliche Hilfen informieren, besonders solche, die Ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft und Ihr Leben mit einem (weiteren) Kind erleichtern könnten und Sie bei deren Inanspruchnahme unterstützen.

Die Beratung kann auf Wunsch auch mehrere Gespräche umfassen. Um eine **Beratungsbescheinigung** zu erhalten, müssen Sie die **Gründe** für einen beabsichtigten Schwangerschaftsabbruch mitteilen. Eine Überprüfung dieser Gründe findet nicht statt.

Wenn Sie Gründe für einen beabsichtigten Schwangerschaftsabbruch mitteilen, muss Ihnen die Beratungsbescheinigung erteilt werden.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen stehen unter **Schweigepflicht**. Ohne Ihr Einverständnis dürfen sie keine Auskünfte über den Inhalt des Gesprächs oder über Ihre Person geben. Sie dürfen nicht einmal bestätigen, dass Sie die Beratung beansprucht haben, falls etwa Ihr Partner, ein Familienangehöriger oder sonst jemand sich danach erkundigt.

Wenn Sie es wünschen, muss die Beratung **anonym** durchgeführt werden. Sie brauchen also Ihren Namen weder bei der Anmeldung noch gegenüber der Beraterin oder dem Berater zu nennen. Ihr Recht auf Anonymität endet aber, wenn Sie die Beratung schriftlich bestätigt haben möchten.

Nach abgeschlossener Beratung wird die Beratungsbescheinigung ausgestellt, wenn Sie mittels Pass oder Personalausweis Ihre **Identität** nachgewiesen haben. Diese **Bescheinigung** brauchen Sie zur Vorlage bei der Ärztin oder dem Arzt, die/der den Abbruch durchführen soll, wenn Sie sich dazu entschieden haben. Die Bestätigung muss Ihren **Namen** und das **Datum** enthalten, an dem die Beratung beendet wurde. Sie darf aber **keine Angaben** über den **Inhalt des Gesprächs** enthalten.

Kosten

Die **Beratung** in einer anerkannten Beratungsstelle sowie die **Ausstellung des Beratungsscheines** sind **kostenlos**.

Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung

Die Kosten des **eigentlichen Abbruchs** können über Ihre Krankenkasse abgerechnet werden, wenn **Ihr eigenes, verfügbares Einkommen und Vermögen** € 1.011 und € 239 pro Kind, das in Ihrem Haushalt lebt bzw. für das Sie Unterhalt leisten, nicht übersteigt. Beträgt Ihre Miete mehr als € 297, erhöht sich die Einkommensgrenze zusätzlich um höchstens € 297. Sie müssen dann die Kostenübernahme noch vor dem Abbruch bei Ihrer Krankenkasse ohne Angabe von Gründen beantragen und sich schriftlich zusagen lassen. Diese **schriftliche Zusage** benötigen Sie für die Ärztin/den Arzt, die/der den Abbruch vornehmen soll. Auch wenn Sie nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert

sind, können Sie die Kostenübernahme für den eigentlichen Eingriff bei einer gesetzlichen Kasse Ihrer Wahl beantragen.

Liegt Ihr persönliches Einkommen und Vermögen oberhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen, müssen Sie den eigentlichen Eingriff **selbst bezahlen**.

Werden Sie nach dem Schwangerschaftsabbruch krankgeschrieben, haben Sie Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung.

Schwangerschaftsabbruch mit Indikation

Die Kosten eines Abbruchs mit ärztlich festgestellter „medizinischer“ oder „kriminologischer“ Indikation werden von der gesetzlichen Krankenversicherung (oder Beamtenbeihilfe) vollständig übernommen.

Beratungsstellen

Die nachstehenden Beratungseinrichtungen beraten in Schwangerschaftskonfliktsituationen, informieren über Hilfeleistungen für Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt sowie über Empfängnisverhütung. Die staatlich anerkannten Beratungsstellen, die zur Ausstellung einer Beratungsbescheinigung berechtigt sind, sind gesondert gekennzeichnet.

Donum Vitae

Königstraße 70, ☎ 99 28 400
(berechtigt zur Ausstellung einer Beratungsbescheinigung)

FGZ, Frauengesundheitszentrum

Fürther Straße 154 Rgb., ☎ 32 82 62

Gesundheitsamt

Schwangerenberatung/Familienplanung
Burgstraße 4, ☎ 231-22 88
(berechtigt zur Ausstellung einer Beratungsbescheinigung)

§ 218 Schwangerschaftsabbruch

Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Tucherstraße 15, ☎ 23 54 231

Pro Familia

Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V.

Tafelfeldstraße 13, ☎ 55 55 25

Öffnungszeiten: Mo, Di, Fr 10.00 bis 13.00 Uhr
Mi und Do 14.00 bis 18.00 Uhr

(berechtigt zur Ausstellung einer Beratungsbescheinigung)

Projekt Moses

Anonyme Beratungsstelle für Frauen, die nach der Geburt in einer extrem belasteten, für sie zunächst ausweglos erscheinenden Situation, die Aussetzung oder gar die Tötung des Kindes in Erwägung ziehen. Frauen erhalten praktikable und legale Lösungsangebote und die Möglichkeit, das Kind anonym in Obhut zu geben.

☎ 32 37 34 4

Stadtmission Nürnberg e.V.

Sexual- und Schwangerschaftsberatung
Pirckheimerstraße 31, ☎ 36 44 11
(berechtigt zur Ausstellung einer Beratungsbescheinigung)

Zentrum Kobergerstraße e.V.

Beratungsstelle für Schwangere, Eltern und Kinder
Kobergerstraße 79, ☎ 36 16 26
Beratungszeiten (nach telef. Vereinbarung)
Mo – Do 8.30 – 18 Uhr, Fr 8.30 – 14 Uhr
(berechtigt zur Ausstellung einer Beratungsbescheinigung)

Herausgeberin: Stadt Nürnberg, Frauenbeauftragte
Gestaltung: Stadtgrafik, Herbert Kulzer
Druck: WERKSTATT für Behinderte
der Stadt Nürnberg gGmbH, Druckerei

überarbeitete Neuauflage: März 2009/aktualisiert Juli 2011

§ 218 Schwangerschaftsabbruch

§ 218

Informationen zum Schwangerschaftsabbruch

Frauenbeauftragte der Stadt Nürnberg

Nürnberg

